

Satzung
über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges
in der Ortsgemeinde Auen
vom 21. September 2015

Der Ortsgemeinderat Auen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz, in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Die Grundstücke in der Gemarkung Auen, Flur 1, Nr. 77 und 79 werden gemeinschaftlich bewirtschaftet. Der dazwischen liegende Feldwirtschaftsweg Nr. 78 wurde bereits mit Satzung vom 12.06.2013 teilweise außer Dienst gestellt. Der Feldwirtschaftsweg wird nun komplett außer Dienst gestellt, um eine leichtere Bewirtschaftung der Grundstücke zu ermöglichen. Eine Erschließungsfunktion kommt dem Feldwirtschaftsweg nicht mehr zu. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist durch andere Feldwirtschaftswege gesichert.

§ 1

Das im Flurbereinigungsverfahren Auen durch Flurbereinigungsplan vom 21.06.1988, mit Schlussfeststellung vom 30.12.1991, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Auen, Flur 1, Nr. 78, wird außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des Wegegrundstückes besteht nicht mehr. Das betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

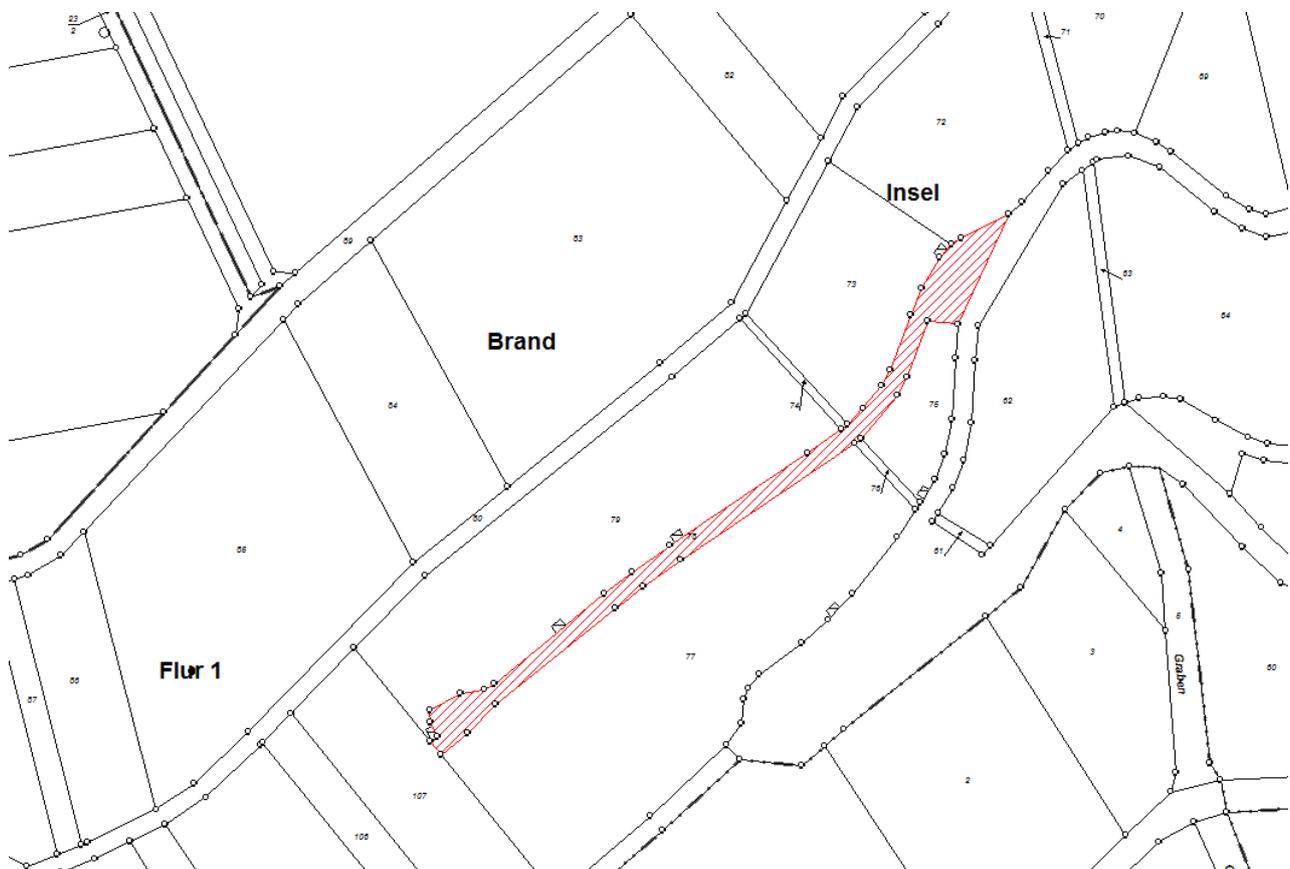
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auen, 21.09.2015

gez. Andreas Seidenzahl
Ortsbürgermeister

Gemarkung Auen, Flur 1, Nr. 78



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.